

AUDIT ZUG AG

- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Wir danken Ihnen ganz herzlich für das uns geschenkte Vertrauen und wünschen Ihnen ein zufriedenes und erfolgreiches neues Jahr.

Erlauben Sie eine kurze Tour d'horizon: Die Audit Zug AG blickt nun bereits auf ihr 5. Geschäftsjahr. Die vergangenen Jahre waren geprägt durch stetes Wachstum.

Einen Meilenstein bedeutete für uns die definitive Zulassung als Revisions-expertin im Revisionsauf-sichtsregister in Bern.

Mitte Jahr durften wir Sie zu einer erfolgreichen Bilderausstellung mit dem Künstler R. Mumprecht zusammen mit Feller RA in unseren Büroräumlichkeiten begrüßen. Regierungsrat Matthias Michel und Stadtpräsident Dolfi Müller hielten dazu tiefgründige, in Erinnerung bleibende Ansprachen.

Carmen Zimmermann und Aurelia Gabriel sowie Roman Odermatt als Praktikant verstärken seit diesem Jahr unser Team.

Wir freuen uns auch 2010 wieder für Sie da zu sein, das Beste zu geben, die kommenden Herausforderungen anzunehmen und Ihnen mitzuhelfen Ihre Ziele zu erreichen.



"Preludio luminoso" von R. Mumprecht
© ProLitteris

Höchstabzüge für Beiträge an aner- kannte Vorsorge- formen (Säule 3a)

Die maximale Abzugs-berechtigung für Beiträge an die Säule 3a erfahren auf den 1. Januar 2010 **keine Änderung**. Somit gelten gleich wie im Vor-jahr auch für das Steuer-jahr 2010 folgende Höchstabzüge:

- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige **mit** 2.Säule **Fr. 6'566.-**
- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige **ohne** 2.Säule **Fr. 32'832.-**

Die Höchstabzüge bilden zugleich die massgeblichen Einzahlungslimiten. Auf-rundungen bei der Einzah-lung sind nicht zulässig. (Quelle: EstV RS v. 24.11.2009) ■

Revidiertes MWSt- Gesetz: die wich- tigsten Änderungen

Wie in unserem audit-info vom November 2009 er-wähnt, tritt am 1.1.2010 das revidierte MWSt-Gesetz in Kraft. Rund 50 Anpassungen sollen die Anwendung der Mehr-wertsteuer vereinfachen.

Den Einheitssatz und die Abschaffung der Aus-nahmen von der MWSt-Pflicht hat die Bundesver-sammlung auf einen spä-teren Zeitpunkt ver-schoben.

Die Steuersatzerhöhungen in Zusammenhang mit der Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung werden auf den **1.1.2011** in Kraft treten.

Hier die elf wichtigsten Änderungen:

- 1. Steuerpflicht:** Die Um-satzlimite für die Be-gründung der Steuer-pflicht wird neu auf 100'000 Franken ange-hoben. Die Ausnahme von der Steuerpflicht für Unternehmen mit einem Umsatz bis 250'000 Franken und einer regel-mässigen Steuerzahl-last von weniger als 4'000 Franken **fällt weg**.

Die bisherigen Optionen für die Steuerpflicht, falls die gesetzlichen Umsatzlimiten nicht er-

reicht werden, sowie für Start-up-Unternehmen, entfallen zukünftig.

2. Ort der Besteuerung:

Neu gilt als Grundregel immer der Ort, an dem der **Empfänger** einer Dienstleistung seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, als der Ort, an welchem eine Dienstleistung besteuert wird.

Konkret führt das neue Gesetz zu folgenden Änderungen:

- Bei Beherbergungsleistungen ist der Ort massgeblich, an dem das Grundstück gelegen ist, auf welchem die Beherbergungsleistung erbracht wird; bisher Erbringerortprinzip.

- Bei Güterbeförderungsleistungen ist der Empfängerort massgeblich; bisher Tätigkeitsort.

- Für Nebentätigkeiten des Transportgewerbes ist der Empfängerort massgeblich; bisher Tätigkeitsort.

- Bei Architektur- und Ingenieurleistungen, die sich nicht auf ein Grundstück beziehen, ist der Empfängerort relevant; bisher Erbringerort.

3. Rechnungsstellung:

Ab 2010 muss allen Leistungsempfängern eine Rechnung ausgestellt werden, egal ob sie steuerpflichtig sind oder nicht.

4. Vorsteuerabzug mit mehr Spielraum:

mit dem neuen MWSt-Gesetz fällt die zwingende Verknüpfung der Eingangsleistung mit einem steuerbaren Ausgangsumsatz weg. Für den Vorsteuerabzug genügt der Bezug von Leistungen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit.

Der Vorsteuerabzug für Verpflegung ist neu **vollständig** und nicht mehr nur zu 50% möglich.

5. Baugewerblicher Eigenverbrauch

entfällt: ab dem 1. Januar muss bei auf eigenen Rechnung ausgeführten baugewerblichen Leistungen keine MWSt in Form von Eigenverbrauch abgerechnet werden.



Das Audit Zug Team

6. Saldosteuersätze mit mehr Möglichkeiten:

neu können Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Jahresumsatz von bis zu 5 Mio. Franken und einer jährlichen Steuerzahllast von weniger als 100'000 Franken die Saldosteuermethode anwenden.

Neu ist auch, dass jeweils auf **Ende einer Steuerperiode** von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Methode gewechselt werden kann. Eine erneute Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode ist nach **drei** statt wie bisher fünf Jahre möglich.

7. Auskünfte innert nützlicher Frist:

Neu kann die steuerpflichtige Person der Steuerverwaltung einen konkret umschriebenen Sachverhalt unterbreiten und eine **rechtsverbind-**

liche Auskunft zu den

mehrwertsteuerlichen Konsequenzen dieses Sachverhalts verlangen. Unternehmen können neu Kontrollen von der Steuerverwaltung verlangen.

8. Strafbestimmungen und straflose Selbstanzeige:

Das gesamte Strafrecht wurde vollständig überarbeitet. Nur **strafwürdiges** Verhalten wird mit Strafe belegt, nicht aber **blasse Fehler oder Falschinterpretationen**. Bei einer Selbstanzeige der steuerpflichtigen Person wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Selbstanzeige muss erfolgen, bevor das strafbare Verhalten der zuständigen Behörde bekannt wird;
- Die steuerpflichtige Person muss die Behörde bei der Festsetzung der geschuldeten Steuer unterstützen und sich um die Wiedergutmachung des Schadens bemühen.

9. Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen:

Die Möglichkeit für ausgenommene Umsätze zu optieren wird ausgeweitet und bedarf keiner Bewilligung durch die ESTV. Neu kann durch den offenen Ausweis der Steuer für den Umsatz optiert werden. Die Option ist immer sowohl gegenüber steuerpflichtigen wie nicht steuerpflichtigen Personen möglich.

10. Ersatz der Margenbesteuerung durch einen fiktiven Vorsteuerabzug:

Der fiktive Vorsteuerabzug ist

möglich, wenn die steuerpflichtige Person einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand von einer nichtsteuerpflichtigen Person erwirbt und ihn an einen Abnehmer im Inland liefert.



Brunnen am Hirschenplatz Zug

11. Eine neue Konkursrechtliche Privilegierung der Mehrwertsteuer wird eingeführt. Die Neuerung wird unerfreuliche Auswirkungen im Konkurs- und Sanierungsrecht und im Kreditvergabewesen zur Folge haben. Denn neu figurieren die **Mehrwertsteuer-Forderungen** in der **zweiten Konkursklasse**, vor allen anderen Forderungen. Das hat zur Folge, dass in den ohnehin seltenen Fällen, in welchen nennenswertes Konkursvermögen für die Gläubiger der dritten Konkursklasse vorhanden ist, dieses von der Mehrwertsteuer abgeschöpft wird. Auch ein gerichtlicher Nachlassvertrag bzw. eine Unternehmenssanierung durch gerichtliches Nachlassverfahren wird

künftig nur noch schwierig möglich sein, nachdem das Zustandekommen eines Nachlassvertrags eine vollständige Befriedigung aller angemeldeten konkursrechtlich privilegierten Gläubiger voraussetzt. Auch läuft das neue Gesetz den Bemühungen des Bundesamtes für Justiz zur Verbesserung des Sanierungsrechts zuwider, die die aktuelle Privilegienordnung straffen sollen. ■

Löschung aus dem MSWt-Register wegen Umsatzgrenze

Steuerpflichtige Unternehmen, die Ende Jahr die nach dem neuen Gesetz nötige Umsatzgrenze von 100'000 Franken nicht erreichen, können von der Steuerpflicht befreit und aus dem MSWt-Register gelöscht werden.

Falls ein Unternehmen das wünscht, muss es die Eidg. Steuerverwaltung **bis zum 31. Januar 2010** schriftlich informieren.

Erfolgt keine Meldung, geht die Steuerverwaltung davon aus, dass das Unternehmen auf die Befreiung verzichtet. Dies gilt auch für jetzt steuerpflichtige Sportvereine, gemeinnützige Organisationen und Kulturvereine, welche die Umsatzgrenze von 150'000 Franken nicht überschreiten. ■

Dumont-Praxis per 1.1.2010 abgeschafft

Die Dumont-Praxis verhinderte bisher, dass Instandstellungskosten für Liegenschaften, die im Un-

terhalt vernachlässigt wurden, in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb von den Steuern abgezogen werden können. Diese Ungleichbehandlung wurde im letzten Oktober abgeschafft. Somit können die Liegenschaftsunterhaltskosten, welche nach dem Kauf einer im Unterhalt vernachlässigten Liegenschaft vorgenommen wurden, steuerlich geltend gemacht werden.

Bei der direkten Bundessteuer tritt die neue Regelung am 1.1.2010 in Kraft, in einigen Kantonen wurde der Abzug bereits 2009 zugelassen.

Die steuerpflichtige Person, die Privatliegenschaften und Stockwerkeigentum an Grundstücken besitzt, kann die notwendigen Liegenschaftskosten in Abzug bringen. Anstelle der tatsächlichen Kosten kann sie auch den Pauschalabzug geltend machen. Dieser beträgt 20% des Mietertrages (inkl. Eigenmietwert) falls die Liegenschaft am Ende der Steuerperiode über 10 Jahre und 10% wenn sie weniger als 10 Jahre alt ist.

Bei der Wahl des tatsächlichen Kostenabzuges können zudem Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz Rechnung tragen sowie die Kosten für die Restaurationsarbeiten an unbeweglichen Kulturgütern abgezogen werden. Andere Investitionen, welche wertvermehrenden Charakter haben, können **nicht geltend** gemacht werden.

Für folgende Liegenschaften kann der Pauschalabzug **nicht** angewendet werden:

- Liegenschaften, die Bestandteil des Geschäfts-

vermögens sind

- Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden
- Liegenschaften, für welche die steuerpflichtige Person einen Baurechtszins erhält
- Nicht überbaute Liegenschaften wie z.B. Lager-, Parkplätze usw.

Fazit: Durch die Wahlmöglichkeit ist es sinnvoll, den Zeitpunkt grösserer Unterhaltsarbeiten an den Liegenschaften auch in Bezug auf die steuerliche Abzugsfähigkeit optimal zu planen. ■

Steuerplanung mit Arbeitgeberbeitragsreserven

Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) entstehen bei den Pensionskassen durch eine freiwillige Einzahlung des Unternehmens. Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erlaubt nämlich den Unternehmen, den maximal **fünffachen Betrag der Arbeitgeberbeiträge** als Reserve voranzuzahlen. Damit kann ein Unternehmer die Vorsorgeeinrichtung seines Unternehmens vorzeitig mit Beiträgen ausstatten und von künftigen Beitragsverpflichtungen entlasten. Gleichzeitig kann der Gewinn mit der Einzahlung optimiert werden, da eine Einzahlung als **geschäftsmässig begründeter Aufwand** verbucht werden kann. In wirtschaftlich schlechteren Zeiten lässt sich dann von der Reserve der Pensionskasse zehren und die vorhandenen Gelder für das operative Geschäft verwenden.

In der Bilanz des Arbeitgebers können die AGBR später ganz oder teilweise

als Aktivum ausgewiesen werden. Eine Aktivierung ist nicht nur im Jahr der Bildung, sondern auch später noch möglich.

AGBR einzahlen können alle Unternehmen, solche mit eigener Vorsorgestiftung und auch solche, die sich einer Sammelstiftung angeschlossen haben. ■

Vorauszahlungen nur nach Bonitätsprüfung leisten

Für viele Branchen ist es üblich, Vorauszahlungen zu leisten. Vor allem bei Auto- und Maschinenkäufen und je länger je mehr bei grösseren Dienstleistungsaufträgen werden Vorauszahlungen gefordert.

Fällt der Lieferant aber vor Lieferung oder Erbringung der vereinbarten Dienstleistung in Konkurs, figuriert die Vorauszahlung in der fünften Klasse. Es empfiehlt sich deshalb, die Bonität des Lieferanten immer vorher zu prüfen. Am einfachsten geschieht dies mittels einer Betriebsauskunft. Dem zuständigen Betriebsamt muss nur eine Kopie der Akontorechnung oder Auftragsbestätigung mit Vorauszahlung beigelegt werden und sofort erhalten Sie den Betriebsregister-Auszug. Bei grösseren Beträgen und längerem Zeitraum zwischen Akontozahlung und Lieferung sind weitergehende Auskünfte wie z.B. Kreditauskünfte, Umfragen in der Branche bei Verbänden usw. zu empfehlen. Ist die Auskunft negativ oder zumindest fragwürdig, muss nicht unbedingt auf das Geschäft verzichtet werden. Durch Leistung der Vorauszahlung auf ein **Sperrkonto** erhält

der Lieferant wie auch der Kunde Sicherheit, dass beide Parteien zu ihrem Recht kommen.

Vorauszahlungen sind von **Anzahlungen** oder **Akontozahlungen** zu unterscheiden. Insbesondere im Baugewerbe, wo das Eigentum mit Baufortschritt auf den Bauherrn übergeht, sind Anzahlungen im Ausmass des Baufortschritts problemlos. Anzahlungen bei Lieferung, Inbetriebnahme oder Beginn der Montage sind ebenso unproblematisch, da ein grosser Teil der Leistung bereits erbracht wurde. Heikel sind nur Anzahlungen bei Generalunternehmern. Verwenden diese die Anzahlung nämlich nicht für die Handwerker des betreffenden Gebäudes, so muss damit gerechnet werden, dass die Handwerker mittels Bauhandwerkerpfandrecht die Forderung beim Bauherrn eintreiben, womit dieser die gleiche Arbeit doppelt bezahlen muss. ■



Impressum

audit-info

erscheint alle zwei Monate

Herausgeber

■ **AUDIT ZUG AG**

Neugasse 1
6301 Zug
Tel. +41 (0) 41 726 80 52
www.auditzug.ch

Katrin Odermatt

Für mehr Informationen zu unseren Beiträgen konsultieren Sie bitte eine unserer Fachpersonen. Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann

keine Haftung für den Inhalt der
Beiträge übernommen werden.